

### Freiflächensolaranlagenverordnung - Hessen schafft mehr Platz für Freiflächen-Solaranlagen

Die Freiflächensolaranlagenverordnung ermöglicht seit dem 30.11.2018 in Hessen den Bau von PV-Anlagen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten. Bislang waren sie nur auf Konversionsflächen sowie entlang von Autobahnen und Schienenstrecken zulässig.

Die Bundesnetzagentur schreibt seit 2015 jedes Jahr Freiflächen-Photovoltaik im Umfang von bis zu 600 Megawatt (MW) aus. Hessische Projekte sind bisher jedoch kaum zum Zuge gekommen. Als wichtigster Grund sind die bisherigen engen Flächenbeschränkungen zu nennen. Seit 2017 haben die Bundesländer das Recht, diese Flächen selbst festzulegen. Die Länder Bayern und Baden-Württemberg haben diese Öffnungsklausel bereits genutzt.

In Hessen gelten ca. 320.000 Hektar landwirtschaftliche Flächen als benachteiligt. Sie machen etwa zwei Fünftel des Acker- und Grünlands aus. Damit die hessische Landwirtschaft auch in Zukunft ausreichend Flächen zur Verfügung hat, begrenzt die Verordnung den Zubau von Freiflächen-Anlagen auf 35 MW pro Jahr. Das entspricht einer Fläche von rund 50 Hektar – also nur ein Bruchteil..

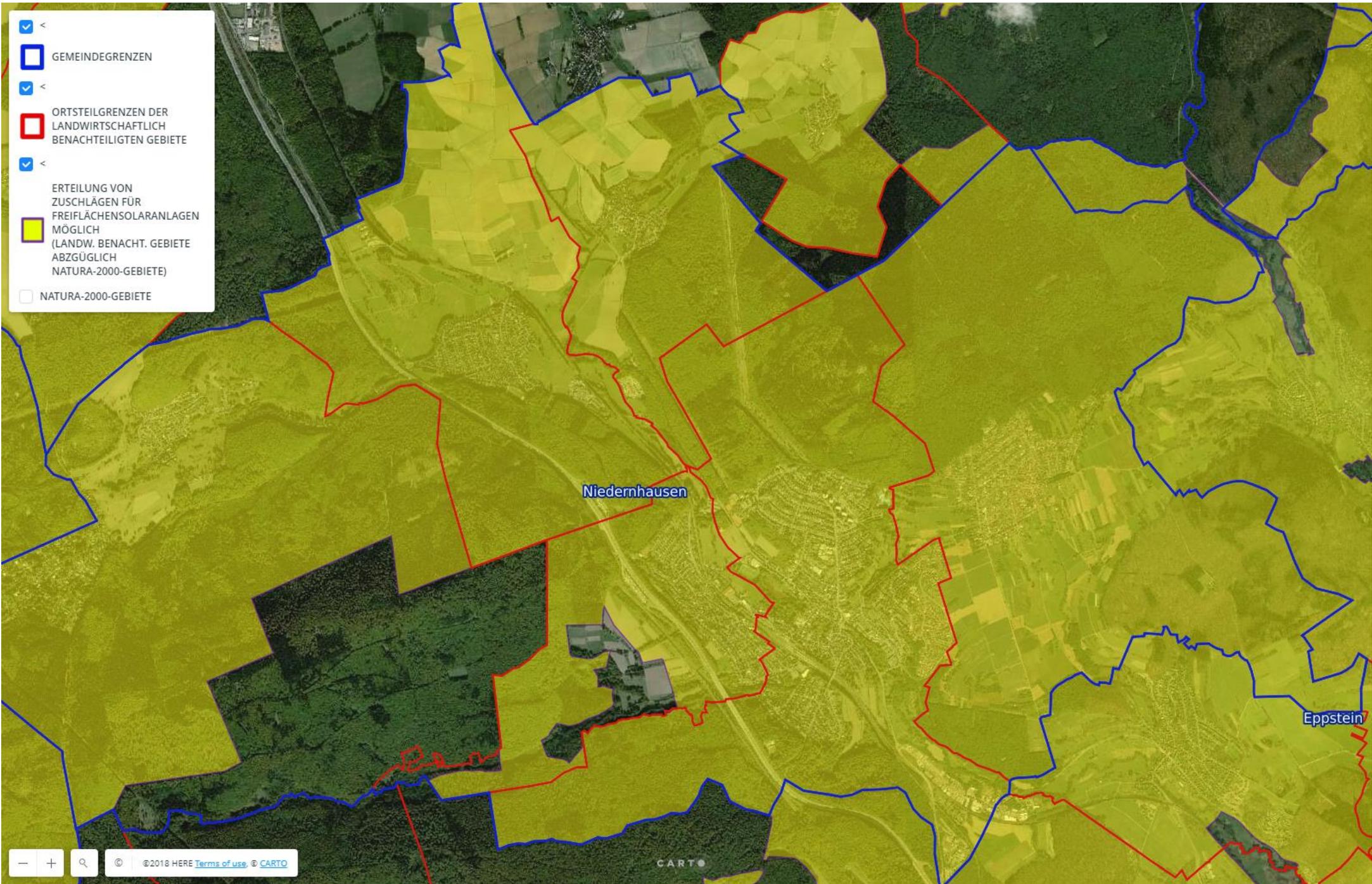
Auch sind auf geschützten Naturflächen nach der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie die Anlagen nicht gestattet.

Die folgende Kartenanwendung zeigt die Flächen, auf denen geplante Freiflächenanlagen liegen dürfen, damit eine Teilnahme an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur möglich ist ([Link zur Bundesnetzagentur zur Ausschreibung von Solaranlagen](#)).

Es sind dies die landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete, soweit es sich nicht um Natura-2000-Gebiete handelt.

**Wichtiger Hinweis:** Bei der Karte handelt es sich nicht um eine amtliche Karte. Die Karte soll nur eine erste Orientierung über die Flächenkulisse geben, welche durch die Freiflächensolaranlagenverordnung festgelegt wird.

- <
- GEMEINDEGRENZEN
- <
- ORTSTEILGRENZEN DER  
LANDWIRTSCHAFTLICH  
BENACHTEILIGTEN GEBIETE
- <
- ERTEILUNG VON  
ZUSCHLÄGEN FÜR  
FREIFLÄCHENSOLARANLAGEN  
MÖGLICH  
(LANDW. BENACHT. GEBIETE  
ABZÜGLICH  
NATURA-2000-GEBIETE)
- NATURA-2000-GEBIETE



Niederhausen

Eppstein

**Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)**  
**§ 37c Besondere Zuschlagsvoraussetzung für benachteiligte Gebiete; Verordnungsermächtigung für die Länder**

- (1) Die Bundesnetzagentur darf Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h und i bei dem Zuschlagsverfahren für Solaranlagen nur berücksichtigen, wenn und soweit die Landesregierung für Gebote auf den entsprechenden Flächen eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 erlassen hat und die Bundesnetzagentur den Erlass der Rechtsverordnung vor dem Gebotstermin nach § 29 bekannt gemacht hat.
- (2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h oder i in ihrem Landesgebiet bezuschlagt werden können.
- (3) Gebote, die nur aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 einen Zuschlag erhalten haben, muss die Bundesnetzagentur entsprechend kennzeichnen.

**Fußnote**

(+++ § 37c: Zur Nichtanwendung vgl. § 38 Abs. 2 GEEV 2017 +++)

(+++ § 37c: Zur Anwendung vgl. § 2 Abs. 3 GEEV 2017 +++)

(+++ § 37c: Zur Anwendung vgl. § 22 Abs. 2 GEEV 2017 +++)(+++ § 27 bis 51: Zur Nichtanwendung vgl. § 32 Abs. 1 GEEV +++)

(+++ § 37c: Zur Anwendung vgl. § 3 GemAV +++)

**Verordnung**  
**über Gebote für Freiflächensolaranlagen**  
**(Freiflächensolaranlagenverordnung – FSV)\***

**Vom 19. November 2018**

Aufgrund des § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 862), verordnet die Landesregierung:

**§ 1**

(1) Gebote für Freiflächensolaranlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes außerhalb von Natura-2000-Gebieten dürfen nach Maßgabe des Abs. 2 bezuschlagt werden.

(2) Wird durch einen Zuschlag auf ein Gebot nach Abs. 1 erstmals die Grenze von 35 Megawatt zu installierende Leistung für bezuschlagte Gebote nach Abs. 1 pro Kalenderjahr erreicht oder überschritten, dürfen in diesem Kalenderjahr keine weiteren Gebote nach Abs. 1 bezuschlagt werden.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.